

Werk

Titel: Soziale Litteratur

Autor: Traub

Ort: Freiburg ; Leipzig ; Tübingen

Jahr: 1899

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?490492916_1899_0002|log13

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

setzt, wie die von ihm perhorreszierten Akte des Glaubensbekenntnisses und des Gelübdes. Für den katechetischen Charakter der Konfirmation hat der Verfasser kein ernstes Verständnis; daher verwirft er die Konfirmandenprüfung und öffnet ohne weiteres Allen die Thüre zum Heil. Abendmahl; allerdings will er den Erstempfang nur fakultativ empfehlen, nicht obligatorisch, aber eine moralische Nötigung wird doch dabei statthaben, denn wer wird den Mut haben, sich auszuschliessen? Mag auch manches in der Schrift des Herrn Verfassers korrekturbedürftig sein, sie verdient gleichwohl ernste Berücksichtigung.

Marburg.

E. Chr. Achelis.

Soziale Litteratur.

Stimmen aus Maria Laach. Die soziale Frage. Band II, Heft 8—11, Liberalismus, Sozialismus u. christliche Gesellschaftsordnung von H. PESCH, S. J. Freiburg i/Br., Herder, 1896. 732 S. M. 6.—. — FREUND, P. G., C. Ss. R., Soziale Vorträge. Münster, Ostendorff, 1898. 252 S. M. 2.—. — Ders., Die Gesellschaft. Populäre Abhandlungen. 2. Aufl. Münster, Ostendorff, 1897. 186 S. M. 1.20. — HAMERLE, P. A., Religion und Brot. Münster, Ostendorff, 1897. 127 S. M. 1.—. — BÖHMER, J., Brennende Zeit- u. Streitfragen der Kirche. Gesammelte Abhandlungen. IV. Soziale Fragen. Giessen, Ricker, 1898. 97 S. M. 1.75. — WAGNER, C., Auf zum Kampf wider die ländliche Unzucht. Ein Konferenzvortrag. Münden, R. Werther, 1897. 61 S. M. 1.—. — SCHEPP, Ländliche Wohlfahrtseinrichtungen. Vorschläge aus der Praxis. Freiburg, Mohr, 1898. 35 S. M. —.70.

Die katholischen Sozialpolitiker zerfallen in 2 Hauptgruppen: in die Schule von Angers und von Lüttich. Beide verurteilen in der Volkswirtschaftslehre die sog. manchesterliche Theorie, beide stimmen überein in der Ablehnung des demokratischen Sozialismus und des Staatssozialismus, soweit unter letzterem eine unmittelbare, prinzipiell unbeschränkte Leitung des Eigentums und des wirtschaftlichen Lebens überhaupt durch den Staat verstanden wird. Streit herrscht nur über die Frage nach dem Mass der Intervention

des Staates speziell in der Arbeiterfrage. Die Schule von Angers beschränkt dieselbe auf den Rechtsschutz und die Beseitigung der Missbräuche. Die andern fordern vom Staat als seine Pflicht die Verteidigung der Schwachen und die Leitung der Starken. Dort ist der Staat nur „custos justitiae“, hier „definitor justitiae“. Führer der ersteren Richtung ist Bischof Freppel von Angers; ihm stimmen zu die Anhänger von Le Plays, die Unions de la paix sociale, die Association des patrons du Nord; ihr Organ: La Réforme sociale. Die zweite Auffassung ist die verbreitetere. Deutsche und österreichische Sozialpolitiker (Hitze und v. Vogelsang) teilen dieselbe. Die Civiltà cattolica in Italien, die Association catholique in Frankreich vertreten diese Richtung, vor allem die Stimmen aus Maria Laach.

Die letzteren behandeln in einer Reihe von Heften die soziale Frage. Kathrein, Weiss, Lehmkuhl, sämtlich Jesuiten, besprechen hier die Arbeiterfrage, den Arbeitsvertrag, die soziale Not, das Privateigentum u. dergl. Uns liegen die Hefte VIII—XI vor, unter dem Titel: Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung von PESCH, S. J. Darin soll die systematische Grundlegung für jene Volkswirtschaftspolitik gegeben werden, welche sich kurz als Wiederherstellung der christlichen Gesellschaftsordnung (195) bezeichnen lässt. Sie fällt zusammen mit dem Untergang des Liberalismus, was die Rettung der Gesellschaft bedeutet (572). Um die Richtigkeit dieser Politik zu erweisen, wird zunächst (Heft VIII) der christliche Staatsbegriff festgestellt. Nur Eine Gesellschaftsform ausserhalb der Familie giebt es, welche in der Natur des Menschen begründet ist: das ist der Staat (49). Dieser ist kein zufälliges, historisches Produkt (185), vielmehr Gottesordnung für die äusseren Verhältnisse dieser Welt (79). Deshalb verpflichtet der Staat innerhalb seiner Kompetenz kraft göttlichen Willens (185). Aber der Mensch ist vor dem Staat und geht nicht in demselben auf. Er kennt ein überirdisches Ziel (63). Dieses bildet die Schutzwehr der bürgerlichen Freiheit. Um dieses Zieles willen behält das Individuum seine Geltung gegenüber dem Staat (64). Der Staat existiert nicht, um zu existieren; sondern um Früchte zu bringen für das Gemeinwohl (69). Um jenes Zieles willen müssen die andern

gesellschaftlichen Bande neben dem Staat gepflegt werden: Kirche — der Staat ist ihr moralisch unterworfen — Familie, Korporation (77, 85, 92). Das Individuum ist erst in zweiter Linie Staatsbürger (91). Endlich ist der Staat nicht Quelle und Herr des Rechts, sondern nur Hüter und Verwirklicher der Rechtsordnung, welche ihm durch das Naturrecht vorgezeigt ist (187). Unter diesem Naturrecht wird nicht ein bestimmter historischer Rechtszustand, sondern das ideale Recht, die Gerechtigkeit verstanden (104). Ist somit der Staat nicht Selbstzweck, so ist seine einzige Aufgabe: die Förderung der allgemeinen, materiellen Wohlfahrt (189). Er erfüllt dieselbe nicht durch selbständiges unmittelbares Bewirken der aktuellen Entwicklung des einzelnen Bürgers und seiner materiellen Existenz (188); das ist Sache der Familie; der Staatssozialismus ist deshalb der gefährlichste von allen (496). Vielmehr hat der Staat nur die Möglichkeiten einer fortschreitenden Entwicklung zu schaffen und zu erhalten (189) und Familie und Gemeinde nicht zu absorbieren, sondern zu potenzieren (408). Die einzelnen Staatsbestandteile müssen, als organisch und nicht mechanisch geordnete, einander berücksichtigen. Die bürgerliche Freiheit ist deshalb keine absolute. Aber ihre Beschränkung hat Grund und Mass einzig in der Gerechtigkeit. Diese muss verwirklicht werden als *iustitia legalis* — Wahrung des Gehorsams und der Opferwilligkeit, als *iustitia distributiva* — gerechte Steuerpolitik, unparteiischer Rechtsschutz, als *iustitia commutativa* — Forderung der Wertgleichheit zwischen Leistung und Gegenleistung (191 ff.). Nicht unter den Gesichtspunkt der distributiven Gerechtigkeit wird die Vermögensteilung gestellt (163). Jeder Bürger hat ein Recht auf Existenz, d. h. ein Recht zur Arbeit, nicht ein Recht auf Arbeit (174). Die Ausübung dieses Rechts führt schon bei Beginn der Kultur notwendig zum Privateigentum (177).

Dessen Aufgabe und Berechtigung besteht allein darin, dass es ein vom Naturrecht (s. o.) im Interesse der sozialen Ordnung gefordertes Mittel sei, um in friedlicher und zweckentsprechender Weise die irdischen Güter den menschlichen Bedürfnissen dienstbar zu machen (177). Von diesem Standpunkte behandelt Heft IX das Privateigentum. Am interessantesten ist die Auseinandersetzung mit dem Bodenreformer George, welche freilich manchmal (z. B. 284.

304. 313) mit rein dialektischen Mitteln geführt wird. Die Eigentumsordnung, welche an sich der individuellen und sozialen Natur des Menschen wie seiner Geschichte entspricht, hat auf die naturrechtlichen Grundsätze und die historischen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, wenn sie gerecht und zweckmässig sein will (377). Der Staat hat die Verletzung dieser Grundsätze zu verhüten nach dem Prinzip der Rechtskollision: solange diese nicht eintritt, kann jeder seine Kräfte und sein Eigentum fördern, wie er will und kann; tritt sie ein, so hat das niedere dem höheren, das Privatrecht dem öffentlichen Recht (419) zu weichen (317). Eingeschaltet ist eine ausführliche Darlegung des Sinns der „bis zur Stunde von niemand widerlegten Lehre des kanonischen Rechts über Darlehen und Zins“ (362).

Heft X und XI ziehen die Konsequenzen. Die Freiwirtschaft wird verurteilt. Sie isoliert den Menschen, der für Solidarität angelegt ist (400); sie kennt wohl den gleichen Zweck für alle einzelnen: die eigne Wohlfahrt, nicht aber den gemeinschaftlichen Zweck der allgemeinen Wohlfahrt (421); sie basiert endlich auf der Verkenning des sozialen Charakters der Arbeit (438 ff.). „Berufständische Organisation“ lautet demgegenüber die Losung christlicher Wirtschaftspolitik, wobei private Initiative durch den Staat nicht ersetzt, nur befördert werden soll (468). Die allmähliche Wiederherstellung eines Corporativsystems auf christlich-(katholischer) Grundlage, das als soziales Gebilde in seiner Autonomie stark genug ist, um privater Willkür, sowie cäsaristischem Absolutismus widerstehen zu können (544) — das ist das Ziel. Schon die christlich-germanische Wirtschaftsepoche (615—732) in ihrem Unterschied von der antik heidnischen (576—614) erweist das Recht der Doppelforderung: christlicher Glauben und berufständische Organisation.

Es ist hier nicht der Ort, in eine materiale Kritik einzutreten. In den historischen Partien, bes. in der Darstellung der christlich-germanischen Wirtschaftsepoche ist Manches im Stil von „Janssens Meisterwerk“ gearbeitet. Unangetastet bleibt die Gelehrsamkeit des Verfassers, seine Gabe, systematisch darzustellen, und seine sozialpolitische Einsicht, welche zwar den Kathedersozialisten (526) und dem demokratischen Sozialismus nicht ganz gerecht wird. Mögen die Motive, welche die moderne katholische Kirche zur energischen In-

angriffnahme der sozialen Frage getrieben haben, sein welche sie wollen: wir bedauern, dass keine amtliche Vertretung einer evangelischen Kirche ein Schriftstück aufzuweisen hat, auch nur, wie die päpstliche Encyclica: *Novarum verum*. PÆSCH's gesamte Darstellung ist selbstverständlich (vergl. bes. die Ausführungen über die Schule 465 u. o.) getragen von der Ueberzeugung, dass „die katholische Weltanschauung die Magna Charta des individuellen Glücks und des sozialen Friedens“ ist, wie sich Robert v. Nostitz-Rieneck S. J. ausdrückt.

Der Verbreitung dieser Weltanschauung dienen 2 Büchlein des Oesterreichers P. FREUND. Das eine enthält 17 Vorträge über Wissenschaft, Kommunismus, Reichtum, Klerikalismus, Sklaverei, Duell u. s. w. — wissenschaftlich wertlos, in erbaulichem, oft seichtem Traktatenstil gehalten, ganz zu schweigen von den zahlreichen Proben „jesuitischer“ Geschichtsauffassung, deren Widerlegung im einzelnen fruchtlos ist. Die „grösste soziale Wohlthat“ ist für ihn die Ohrenbeichte (108—138!). Die Frage nach dem Wohl und Weh der Kirche beherrscht die Darstellung, nicht die soziale Frage. In derselben Art sind seine Populären Abhandlungen geschrieben, welche über Kirche, Staat, Ehe, Mann, Weib, Jugend, Gebet, Arbeit handeln, und den Liberalismus mit seinem Abkömmling der Sozialdemokratie, sowie das Judentum mit den gewöhnlichen Schlagwörtern bekämpfen. Im Grundton der Polemik mit ihm übereinstimmend, aber gewandter, präziser, anschaulicher schildert P. HAMERLE in seinen Vorträgen, wie Brot ohne Religion nicht sättigt, wie Religion zum Brot verhilft, das Brot bewahrt und segnet, den Mangel an Brot lindert und dabei tröstet. Zahlreiche Beispiele beleben die Darstellung.

JULIUS BÖHMER bespricht in seinen brennenden Zeit- und Streitfragen der Kirche auch die soziale Frage unter Titeln wie: Sozialdemokratie und Christentum, Sozialdemokratie und Kirche, die soziale Stellung des evangelischen Geistlichen. Da wir Bücher wie die von Schall, Naumann und das „von einem protestantischen Geistlichen“ besitzen, brauchen wir uns mit derartigen, vielleicht gut gemeinten, aber überflüssigen, weil oberflächlichen Ausführungen nicht mehr abzugeben. Den Hauptteil bildet ein Briefwechsel zwischen einem Pastor und einem jungen Kaufmann, der infolge der Einsicht in das Ge-

schäftstreiben und des Gefühls der Ohnmacht gegenüber den unredlichen Praktiken an seinem Glauben Schiffbruch leidet. Die Ratschläge des Pastors sind rein individualistisch, seelsorgerlicher Natur. Die soziale Frage wird damit nicht angegriffen, sondern hinausgeschoben. Anders der bekannte Pfarrer WAGNER. Er beantwortet die Frage: was kann von Seiten der Schule, der Kirche und der inneren Mission zur Hebung der Sittlichkeit auf dem Land geschehen? und giebt in offener Sprache folgende Ratschläge: Uebertragung eines selbständigen Schulamts nicht vor dem 30sten Jahr, Abschaffung der Sommer- und Halbtagschule und des Instituts der viehhütenden Kinder, vernünftige Schulzucht, Einführung von Kleinkinderschulen und Fortbildungsschulen, Einsetzung eines Jugend- oder Erziehungsrats nach Dörpfeld'schem Muster; weiterhin Aufschub der Konfirmation, Wiederbelebung der Kirchenzucht durch Fixierung aller strafenden Gebräuche, wie sie noch in einzelnen Gemeinden bestehen; endlich Evangelisation, Gemeinschaftspflege, Schriftenverbreitung. Ausserordentlich dankenswert ist die rückhaltlose Aussprache WAGNER's über das „hohe Bewusstsein von der Allgenügsamkeit der altkirchlichen pfarramtlichen Thätigkeit“, das einen Hemmschuh für die soziale Wirksamkeit der evangelischen Kirche bedeutet. Wenn wir auch die vorgeschlagenen Massregeln nicht durchweg billigen können, empfehlen wir doch dringend diese kurze, aber packende Broschüre des Vorkämpfers für die Sittlichkeitsbewegung. Dass derselben ländliche Wohlfahrtseinrichtungen sehr gute Dienste erweisen, brauchen wir nicht auszuführen und verweisen auf die Vorschläge aus der Praxis, welche der Landrat SCHEPP-Siegen i. W. macht. Er verlangt Haushaltungsschulen, Ausbildung der Krankenpflege auf dem Land und Wiederbelebung des Instituts der Waisenträte durch Einrichtung von Waisenämtern und giebt die einschlägigen praktischen Erfahrungen an die Hand. In Württemberg wird gegenwärtig von den einzelnen Oberämtern die Anschaffung von Materialkästen für die ländliche Krankenpflege empfohlen.

Tübingen.

Traub.